

Vermerk

Rahmenvereinbarung über die Konvertierung von Dokumenten in Blindenschrift Erfahrungsaustausch am 09.11.2016 in der Schule für Blinde und Sehbehinderte

Teilnehmer: [REDACTED]

1. Allgemeines

Die Hamburgische Verordnung über barrierefreie Dokumente (HmbBDVO) vom 14.11.2006 verpflichtet die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg, Blinden und Sehbehinderten in Verwaltungsverfahren Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form – unter Umständen auch in Blindenschrift - zugänglich zu machen. Durch die Zugänglichmachungsverordnung (ZMV) des Bundes vom 26.2.2007 wurde diese Verpflichtung auch auf Gerichts- und Ordnungswidrigkeitenverfahren ausgedehnt.

Damit die Verwaltung der FHH ihren Verpflichtungen aus der HmbBDVO und der ZMV nachkommen kann, hatte die Finanzbehörde am 27.11.2007 mit dem Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte (damals: Schule für Blinde und Sehbehinderte) eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, die es allen Behörden und Gerichten ermöglicht, beim Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte die Umwandlung von Dokumenten in Blindenschrift in Auftrag zu geben. Seit dem 1.1.2008 wird diese Rahmenvereinbarung angewandt und hat sich seitdem in der Praxis bewährt.

Der Rahmenvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird. Ob es zu einer Verlängerung kommen soll, prüfen die Vertragsparteien in einem regelmäßigen Rhythmus.

2. Leistungen im zurückliegenden Vertragsjahr

Die einzelnen Leistungen sind in der Anlage ersichtlich.

Die Aufträge wurden jeweils einzeln mit den Auftraggebern abgerechnet.

Es brauchten keine Aufträge an Dritte weitergegeben werden.

Es wurden keine Aufträge abgelehnt.

3. Rahmenvereinbarung

Änderungen der Rahmenvereinbarung werden von der Schule für Blinde und Sehbehinderte nicht für erforderlich gehalten. Die Rahmenvereinbarung soll auch im kommenden Jahr weiterhin Gültigkeit behalten.

[REDACTED]

Vfg.

1. An -113- und [REDACTED] per Mail z.K.
2. z.d.A..